



# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

4. Oktober 2006

Nr. 7/2006

## Inhalt

Seite

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Institutsordnung des AUGUST-KRAMER-INSTITUTs der<br>Fachhochschule Nordhausen |
|---|---|

2

Herausgeber:  
Rektor der Fachhochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet ([www.fh-nordhausen.de](http://www.fh-nordhausen.de)).

# **Institutsordnung des AUGUST-KRAMER-INSTITUTs der Fachhochschule Nordhausen**

Gemäß § 88 in Verbindung mit § 132c des Thüringer Hochschulgesetzes in seiner Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) beschließt der Institutsrat des AUGUST-KRAMER-INSTITUTs (AKI) folgende Institutsordnung, die am 24. Mai 2006 vom Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften und am 12. Juli 2006 vom Hochschulrat bestätigt wurde.

## **§ 1 Grundlagen**

(1) Das AUGUST-KRAMER-INSTITUT ist als wissenschaftliche Einrichtung vom Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Nordhausen eingerichtet. Die fachliche Ausrichtung orientiert sich an Lehre und Forschung des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften. Unter dem Oberbegriff „Ressourcen (Stoff, Energie, Fläche)“ soll die Erhöhung der Potenziale der Fachhochschule im Hinblick auf die Stärkung der Ausbildungskompetenz in der praxisnahen Ausbildung, die Ergänzung der anlagen- und gerätetechnischen Laborausstattung der Fachhochschule und die angewandte Forschung und Entwicklung einschließlich des Wissenstransfers unterstützt werden.

(2) Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung sind sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form zu verstehen.

## **§ 2 Name, Struktur und Aufgabe des AUGUST-KRAMER-INSTITUTs**

(1) Das AUGUST-KRAMER-INSTITUT, abgekürzt AKI, führt diese Bezeichnung als wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Das AKI nimmt fachübergreifende Aufgaben in Lehre und Forschung wahr, insbesondere soweit diese für die Stellung und Entwicklung der Ingenieurwissenschaften an der FHN bestimmend sind. Damit fördert es den optimalen Einsatz der personellen, wissenschaftlichen und materiellen Möglichkeiten und wirkt bewusst auf deren Bündelung hin.

(3) Das AKI nimmt unterstützend die sich aus den vertretenen Fachdisziplinen ergebenden Aufgaben in Lehre, Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr.

(4) Die fachlichen Arbeitsfelder des AKI basieren auf Forschungsschwerpunkten der FHN und sind zurzeit des Inkrafttretens dieser Ordnung auf die Schwerpunkte Stoff, Energie und Fläche bezogen. Für spezielle Aufgabenbereiche in Lehre und Forschung können zeitweise oder auf Dauer weitere Arbeitsfelder erschlossen werden. Das betrifft insbesondere solche mit eng benachbartem oder ergänzendem Inhalt.

(5) Die Arbeitsfelder werden durch die Angehörigen des Instituts selbständig und gleichberechtigt in gegenseitiger Absprache bearbeitet. Die Angehörigen nehmen ihre fachspezifischen Verpflichtungen wahr und regeln alle fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten einvernehmlich, sofern sie von fachgebietsübergreifender Natur sind (Selbstständigkeitsprinzip).

## **§ 3 Angehörige des AKI**

Angehörige des AKI sind alle Professoren und Mitarbeiter des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Nordhausen, die im Institut arbeiten. Innerhalb des AKI sind die Angehörigen nach § 2 (5) der Institutsordnung tätig.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen des AKI**

Die Rechte und Pflichten der Angehörigen des AKI ergeben sich aus dem Thüringer Hochschulgesetz.

## **§ 5 Selbstverwaltung des Instituts**

Die akademische Selbstverwaltung des Instituts erfolgt durch:

1. den Institutsrat und
2. den Institutsdirektor (Vorsitzender des Institutsrates), der nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Aufgaben auf den Institutsleiter übertragen kann.

## **§ 6 Institutsrat**

(1) Der Institutsrat des AUGUST-KRAMER-INSTITUTs bestimmt als wissenschaftliches Lenkungsgremium die Arbeitsfelder, die Organisation, die Aufgaben und die Ausrichtung des Institutes. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beschluss und Koordination von Aufgaben und Forschungsvorhaben

2. Entscheidung über die Verwendung der Sach- und Finanzmittel, die dem Institut zugewiesen sind sowie Stellungnahmen zu Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Instituts
3. Erstellen von Ordnungen, Richtlinien und anderen Arbeitsgrundlagen des Instituts
4. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Dem Institutsrat gehören stimmberechtigt an:

1. der Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften
2. ein Vertreter der Professoren aus dem Studiengang Flächen- und Stoffrecycling
3. ein Vertreter der Professoren aus dem Studiengang Technische Informatik
4. ein Vertreter der Professoren aus dem Studiengang Regenerative Energietechnik
5. ein Vertreter der Mitarbeiter des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften.

Dem Institutsrat gehören beratend ohne Stimmrecht an:

6. ein Vertreter des Thüringer Kultusministeriums
7. der Institutsleiter.

(3) Die Wahl der Professoren und des Mitarbeiters erfolgt durch die Angehörigen des Instituts auf Vorschlag aus den jeweiligen Statusgruppen. Für jedes der stimmberechtigten Mitglieder wird nach gleichem Verfahren ein Stellvertreter gewählt, welcher das Stimmrecht in Vertretung ausübt. Im Vertretungsfall tritt an die Stelle des Dekans der Prodekan. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Tätigkeit des Institutsrates wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## § 7

### Institutsdirektor

(1) Zum Institutsdirektor wird ein Professor aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorgeschlagen, vom Fachbereichsrat bestellt und vom Rektor bestätigt. Die Amtszeit des Institutsdirektors beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Institutsdirektor ist Vorsitzender des Institutsrates. Er leitet und verwaltet das Institut; er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen des Instituts innerhalb und außerhalb der Hochschule, insbesondere:
  - Koordination der geplanten Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen im Institut und der Sicherstellung der dafür notwendigen Räume, Geräte und Anlagen,
  - Koordination der Nutzung der Geräte und Anlagen im Rahmen von FuE-Projekten

durch die Angehörigen des Instituts und externe Dritte,

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Initiierung von und Mitwirkung an fachgebietsübergreifenden Forschungsvorhaben,
- Koordination des Personaleinsatzes in Absprache mit den Projektleitern,
- Absprache notwendiger technischer/bautechnischer Vorhaben/Umrüstvorhaben sowie struktureller Maßnahmen im Institut mit der Hochschulleitung,
- Akquisition von Projektthemen, Projektpartnern, Unterstützung des Wissenstransfers und des Marketings,
- Überwachung der Einhaltung der Hausordnung und anderer Vorschriften des Arbeits- und Brandschutzes,
- Unterstützung der Führung von betriebswirtschaftlichen und inventaristischen Statistiken,
- Erstellung des Jahresberichtes des AKI und weiterer Dokumentationen.

2. Koordination der Zusammenarbeit zwischen Institut und wissenschaftlichem Umfeld

3. Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Institutsrates

4. Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse des Institutsrates einschließlich Rechenschaftslegung.

(2) Der Institutsdirektor kann Aufgaben gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 auf den Institutsleiter übertragen.

## § 8

### Institutsleiter

(1) Der Institutsleiter wird auf Vorschlag des Institutsrates vom Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften bestellt und durch den Rektor bestätigt.

(2) Der Institutsleiter führt die laufenden Geschäfte des Institutes im Rahmen der ihm vom Institutsdirektor übertragenen Aufgaben.

## § 9

### Nutzung der Einrichtungen des AKI

(1) Die Einrichtungen des AKI stehen seinen Angehörigen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben nach Abstimmung mit dem Institutsdirektor zur Verfügung.

(2) Darüber hinaus können Angehörige des AKI und externe Dritte aus dem Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie von außerhalb der Fachhochschule die Einrichtungen des AKI nutzen, wenn entsprechende Vereinbarungen mit

dem zuständigen Schwerpunktbetreuer und dem Institutsdirektor getroffen wurden. Die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben hiervon unberührt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten der Institutsordnung und**  
**Änderungen**

Diese Institutsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Fachhochschule in Kraft. Änderungen der Ordnung können durch den Institutsrat mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

Nordhausen, 13. Juli 2006

gez. Viehmann

Prof. Dr.-Ing. Matthias Viehmann  
Vorsitzender des Institutsrates